

Erläuterungen der Vertragsparteien zu den Voraussetzungen zur Erbringung von qualifizierten Assistenzleistungen gemäß § 78 SGB IX durch qualifizierte Hilfskräfte nach Nummer 2.7.2.2 des Hessischen Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX (Rahmenvertrag 3)

Ziel dieses Papiers ist es, Rahmenbedingungen zu beschreiben, unter denen auch qualifizierte Hilfskräfte für die leistungsberechtigte Person qualifizierte Assistenzleistungen erbringen können. Dabei werden die Ergebnisse der Erörterungen mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) und der Betreuungs- und Pflegeaufsicht berücksichtigt. Eine generelle Erbringung qualifizierter Assistenzleistungen durch qualifizierte Hilfskräfte ist ausgeschlossen.

Allgemeine Voraussetzungen:

Die personelle und sächliche Ausstattung der Leistungserbringer muss unbeschadet aufsichtsrechtlicher Regelungen eine personenzentrierte, bedarfsgerechte sowie fachlich qualifizierte Betreuung der Menschen mit Behinderungen gewährleisten.

Die personelle Ausstattung einschließlich der Qualifikation der Mitarbeitenden richtet sich nach den Leistungs- und Qualitätsmerkmalen des Rahmenvertrages 3 und der Leistungsvereinbarung.

Planung und Umsetzung von Leistungen:

Die Leistungserbringer regeln im Rahmen ihrer Organisationshoheit die Verantwortungsbereiche und sorgen für eine sachgerechte Aufbau- und Ablauforganisation.

In diesem Rahmen übernehmen Fachkräfte nach Nummer 2.7.2.1 des Rahmenvertrages 3 die Prozesssteuerung der Leistungserbringung.

Der über das Bedarfsermittlungsinstrument erhobene Bedarf und die sich daraus ergebenden fachlichen Anforderungen sind ausschlaggebend für den Personaleinsatz bei der Leistungsplanung durch den Leistungserbringer.

Im Rahmen der Teilhabeplanung wird anhand der Ausrichtung der Leistung (Befähigung oder Kompensation) zu unterscheiden sein, ob die erforderlichen Leistungen in Form von qualifizierter Assistenz oder kompensatorischer Assistenz erbracht werden sollen. In der praktischen Arbeit muss es dabei möglich sein, eine Handlungs- und Prozesskontinuität zu gewährleisten. Das bedeutet zum Beispiel, dass es bei der Erbringung der Leistungen nicht permanent zu Unterbrechungen kommen darf, weil sich Fachkräfte mit anderen Kräften abwechseln. Den personenzentrierten Personal- und Qualifikationseinsatz verantwortet dabei der Leistungserbringer.

Im Rahmen der Leistungsplanung ist festzulegen, in welchem Umfang qualifizierte Assistenzleistungen von qualifizierten Hilfskräften erbracht werden. Voraussetzung ist, dass die qualifizierte Hilfskraft zur Sicherung der Qualität der Leistungen im notwendigen Umfang fachlich fortgebildet und begleitet wird.

Fachliche Anleitung und Beaufsichtigung von qualifizierten Hilfskräften:

Qualifizierte Hilfskräfte im Sinne dieses Papiers ergeben sich aus Nummer 2.7.2.1 des Rahmenvertrages 3.

Der Leistungserbringer regelt, wie und in welchem Umfang die fachliche Anleitung, Begleitung und Steuerung erfolgt, wenn für die leistungsberechtigte Person qualifizierte Assistenzleistungen durch qualifizierte Hilfskräfte erbracht werden.

Ziel der fachlichen Anleitung und Beaufsichtigung ist es, eine einheitliche Qualität der Leistung zu erreichen. Den Fachkräften kommt bei der Vermittlung professioneller Kompetenzen eine maßgebliche Funktion zu. Die Anleitenden üben eine lehrende, beratende und beurteilende Funktion aus. Grundsätzlich findet die Anleitung unmittelbar in den Alltagsprozessen inklusive regelmäßiger Anleitungsgespräche statt.

Die fachliche Anleitung und Beaufsichtigung umfasst dabei folgende Tätigkeiten:

- Auswahl und Feststellung der Eignung von Mitarbeitenden,
- Vermittlung professioneller Kompetenzen (Anleitung) an Mitarbeitenden,
- Feststellung von Schulungs- und Fortbildungsbedarfen von Mitarbeitenden,
- kontinuierliche Anleitung und regelmäßige Reflektion.

Aus der Aufgabe der fachlichen Anleitung und Beaufsichtigung von Mitarbeitenden ergeben sich verschiedene Anforderungen an die Kompetenzen von Anleitenden. Das Wissen in folgenden Bereichen ist erforderlich:

- Methodik sowie Didaktik,
- relevante fachliche Themen,
- erfahrungsbezogene Bearbeitung von Themen.

Der Leistungserbringer sorgt für regelmäßige Angebote zur Qualifizierung von Anleitenden.